

RS Vwgh 1991/3/5 88/08/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1991

Index

- 60/04 Arbeitsrecht allgemein
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

- ARG 1984 §9;
- ASVG §49 Abs1;
- EFZG §3;
- FeiertagsruheG 1957 §3 Abs2;
- UrlaubsG 1976 §6;

Rechtssatz

Die nach dem Ausfallsprinzip zu stellende Frage, ob Arbeiten, für die dies nicht im vorhinein feststeht (hier: Überstunden), in der Ausfallszeit zu erbringen gewesen wären, ist im Zweifel - in Anlehnung an die Regelung für Leistungslöhne - danach zu prüfen, ob in den letzten (grundsätzlich) dreizehn Wochen ihre Regelmäßigkeit bejaht werden kann; ist dies der Fall, so ist, bei Entgeltschwankungen, - vorbehaltlich anderer bindender Regelungen (wie KollV) - für den selben Zeitraum ein Durchschnittsentgelt zu berechnen ("Durchschnittsprinzip") (Hinweis OGH 16.12.1987, 9 Ob A 147/87, RdA 1988, 257 = INFAS 1988 A 54).

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Entgelt Begriff Überstunden Entgelt Begriff Dienstverhinderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1988080239.X11

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at